

Novellierung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - *Kurzfassung*

Anlass der geplanten Neureglung des Thüringer Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft war das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 21. Mai 2014 (VerfGH 13/11) welches Teile der Finanzierungsregelungen des Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft für verfassungswidrig erklärt hat.

Der Gesetzesentwurf bleibt jedoch bei den neu geschaffenen Finanzierungsgrundlagen hinter den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes zur Transparenz, Berechenbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Bestimmtheit zurück und ist nachzubessern. So sind die Regelungen zur Feststellung des Personal- und Sachkostenanteils weiterhin intransparent. Auch bei der Ermittlung des Sachkostenanteils wurden nicht alle wesentlichen Kostenfaktoren, wie z.B. die Gebäudebereitstellungskosten, in Ansatz gebracht. Die geforderten Vom-Hundert-Anteile wurden nicht ins Gesetz formuliert. Völlig willkürlich und nicht zu rechtfertigen ist jedoch die geplante jährliche Steigerung der Schülerausgabensätze von nur 0,25 Prozent. Dieser festgeschriebene Faktor entbehrt im Gesetzentwurf jeglicher Begründung und führt dazu, dass Schulen in freier Trägerschaft in Thüringen zukünftig von den Tarifentwicklungen des staatlichen Schulwesens abgekoppelt werden.

Zu begrüßen sind die neuen Regelungen zur Wartefrist hier insbesondere die Wiederaufnahme des sog. „Bewährten-Träger-Modells“, die Vereinfachung des Einsatzes der Lehrkräfte sowie des Wegfalls des 2. Stichtages zur Berechnung der Finanzhilfe. Da die Genehmigungsvoraussetzungen einer Ersatzschule abschließend in Art. 7 Abs. 4 GG geregelt sind bedarf es allerdings der getroffenen Regelungen zur Notwendigkeit eines Schulleiters und zur Höhe des Schulgeldes nicht. Auch die neue Regelung zur Beteiligung an Fortbildungsmaßnahmen bleibt unbefriedigend gelöst. So erfolgt eine Berücksichtigung zu dem Fortbildungsangebot für freie Träger in Thüringen ausschließlich in dem Umfang wie Lehrgänge durch staatliche Lehrkräfte nicht ausgelastet werden.

Manja Bürger, LL.M.oec
Geschäftsführerin und Rechtsanwältin

Leipzig, den 05.05.2015